

**Bundesministerium für Bildung, Sektion Berufsbildende Schulen
Minoritenplatz 5, 1010 Wien**

Parteienverkehr: nach telefonischer Vereinbarung 09:00 – 12:00 Uhr

**Karin Schreiber
Minoritenplatz 5, Zi 343
1010 Wien**

Telefon: 01 531 20 - 4489

MERKBLATT zur Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

Zur Beachtung: Aufgrund des dualen Systems in Österreich unterliegt die Nostrifizierung unterschiedlichen Zuständigkeiten. **Nur schulische Abschlüsse (Berufsschulzeugnisse) werden im Bundesministerium für Bildung nostrifiziert.**

Ansuchen zur Nostrifizierung ausländischer Lehrberufe, die zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten berechtigen, sind an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu richten.

Kontaktpersonen bzw. der Gleichhaltungsantrag sind abrufbar unter:

<http://www.bmwf.wg.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/GleichhaltungeinerauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.aspx>

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen.

Ein Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann gestellt werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht.

Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Eine Nostrifikation ist nur bei Zeugnissen möglich, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen sind nicht nostrifizierbar.

Sollten einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, sind entsprechende Zusatzprüfungen nachzuholen.

Zur Nostrifikation ausländischer Zeugnisse sind folgende Unterlagen auf dem Postweg (eingeschrieben) oder persönlich beim Bundesministerium für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, einzubringen:

1. **Ansuchen** um Nostrifikation des Abschlusszeugnisses mit Angabe des Zwecks für den die Nostrifikation beantragt wird.

2. Das **Original des Abschlusszeugnisses**. Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Rückseite).
Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben amtlich fest verbunden sein. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind entsprechend zu beglaubigen.
3. Das Original der **Jahreszeugnisse** jener Schule, deren Abschlusszeugnis zur Nostrifikation vorgelegt wird, mit entsprechender Beglaubigung. Falls erforderlich, können vom Bundesministerium für Bildung zusätzliche Nachweise angefordert werden.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
4. **Geburtsnachweis** im Original mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
5. **Heiratsurkunde**, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Abschlusszeugnis übereinstimmt, im Original mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
6. Für österreichische Staatsbürger/innen: **Staatsbürgerschaftsnachweis** im Original.
7. Für Ausländer/innen (inkl. EU-Bürger/innen): Nachweis des Hauptwohnsitzes in Österreich (**Meldebestätigung** im Original).
8. **Gebühren:**

Ansuchen	€ 14,30
Abschlusszeugnis	€ 14,30
weitere Zeugnisse je	€ 14,30
Beilagen (z.B. Meldebestätigung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde) falls nicht schon vergebührt je€ 3,90
Beurkundung	€ 14,30
9. **Verwaltungsabgaben:**

Bescheid	€ 6,50
Beurkundung	€ 2,10

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind. Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China – nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Ansuchen um Nostrifikation meines Zeugnisses

.....
(Familienname)

.....
(Vorname)

.....
(Adresse)

.....
(Postleitzahl, Ort)

.....
(Tel.-Nr.)

Ich ersuche, mein vom, ausgestellt
(Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms) (Ausstellungsdatum)

vom/von der für
(Ausstellungsbehörde) (Vor- und Nachname)

geboren am in einem

entsprechenden österreichischen Zeugnis als gleichwertig anzuerkennen.

Begründung: BERUF KOLLEG WEITERSTUDIUM

.....
Datum

.....
Unterschrift